



**Gebührenverordnung
zum Baugesetz
der
Gemeinde Fläsch**

Gestützt auf Art. 96 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erlässt die Gemeinde Fläsch nachstehende:

Gebührenverordnung zum Baugesetz

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich, Grundsatz

Diese Gebührenverordnung ist anwendbar für alle Gebühren im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren und den baupolizeilichen Verrichtungen.

Art. 2 Fälligkeit

Die provisorischen Gebühren sind vor Baubeginn, spätestens innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Gebühren und Kosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung der definitiven Rechnung zur Zahlung fällig.

II. Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 3 Gebührenbemessung

Die Gebühren werden berechnet:

- a) Für Bauten und Anlagen im ordentlichen Verfahren
 1. Minimalgebühr CHF 300.-
 2. 2.0 Promille der Baukosten gemäss Neuwert der Gebäudeversicherung. Bei Umbauten werden die Gebühren aufgrund der Differenz zwischen dem Wert vor dem Umbau und dem Neuwert nach dem Umbau erhoben.
 3. Die Gebühr wird aufgrund der Kostenschätzung im Antragsformular festgesetzt. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald der Neuwert der Gebäudeversicherung vorliegt. Liegt kein Gebäudeversicherungswert vor, sind die Baukosten zu schätzen.
- b) Für Bauten im Meldeverfahren wird die Minimalgebühr von CHF 150.- erhoben
- c) Bei Projektänderungen und Verlängerungen der Geltungsdauer einer Baubewilligung wird die Minimalgebühr verrechnet
- d) Wird das Baugesuch während der Behandlung zurückgezogen, wird es abgewiesen oder wird ein bewilligtes Bauvorhaben nicht ausgeführt, beträgt die Gebühr 0.7 Promille nach lit. A Ziff. 3 dieses Artikels. Ist die Baubewilligung infolge Fristenablaufs verwirkt, so ist dem Baugesuchsteller die Differenz zwischen 0.7 Promille und dem gemäss provisorischer Rechnung bezahlten Betrag zu erstatten. In jedem Fall wird aber mindestens die Minimalgebühr erhoben.
- e) Ausserordentliche Aufwendungen und Auslagen für Leistungen Dritter, wie z.B. Fachgutachten und Beratungen, Kosten des Grundbuchamtes sowie Aufwendungen anderer Verwaltungsabteilungen und Behörden, werden den Verursachern zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

III. Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Art. 4 Nutzung des öffentlichen Grundes

Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes wird durch die Baubehörde eine Gebühr erhoben. CHF 5.- pro m² pro Monat

IV. Parkplatz-Ersatzabgabe

Art. 5 Parkplatz-Ersatzabgabe

- a) Die Ersatzabgabe wird auf CHF 11'600.- pro fehlenden Platz festgesetzt.
Sie wird jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sobald sich dieser um mindestens 15 Punkte verändert.
(Basis Dezember 2020 = 100 Stand 30.06.2025 = 107.8 Punkte)
- b) Die Ersatzabgabe wird bei Bezug der Baute oder Anlage fällig und gibt keinen Anspruch auf fest zugeteilte Parkplätze.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

Die vorliegende, durch die Gemeindeversammlung am 18. September 2025 genehmigte Gebührenverordnung, tritt auf den 01.01.2026 in Kraft

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Baugesuche werden die Gebühren nach bisherigem Recht in Rechnung gestellt.

Die vorliegende Gebührenverordnung ersetzt alle bisherigen Bestimmungen der Gemeinde über die Baubewilligungsgebühren.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

René Pahud

Petra Poletti